

100/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat G. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 25.11.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 83/J betreffend „Abwärmekoppelung RAG + Fernwärme Timelkam“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

In den Umweltförderprogrammen meines Hauses ist Klimaschutz als vorrangiges Ziel definiert. In den vergangenen Jahren wurde dementsprechend der Anteil der Klimaschutzprojekte an den gesamten geförderten Luftreinhalte- und Abfallwirtschaftsprojekten auf mittlerweile 65 % erhöht.

Mit den Förderungsrichtlinien 1997 ist erstmals auch eine Förderung von Energieversorgungsunternehmen möglich, allerdings nur betreffend Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energie. Diese Förderungsmöglichkeit wird von Energieversorgungsunternehmen, zum Beispiel zur Unterstützung von Kleinwasserkraftwerken oder Windkraftprojekten, gut genutzt.

Eine Förderungsmöglichkeit der RAG bestünde demnach nur für Maßnahmen betreffend den Einsatz erneuerbarer Energie; Abwärme aus Verbrennungsprozessen von Erdgas ist darunter nicht subsummierbar und nach den geltenden Förderungsrichtlinien nicht förderbar. Im Zuge der Umsetzung eines „Klimaschutzpaketes“ und einer entsprechenden Erhöhung der Mittel für die Umweltförderung im Inland könnte eine derartige Förderung der effizienteren Nutzung von fossilen Brennstoffen in Betracht gezogen werden.

Üblicherweise wurden in der Umweltförderung im In- und Ausland Förderungen in Form eines nicht zurückzahlenden Investitionszuschusses im Ausmaß von bis zu 30 %, vorbehaltlich der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

ad 3

Es werden pro Jahr insgesamt etwa 1.000 Projekte gefördert, davon etwa 650 klimarelevante Investitionen.

Praktisch alle Förderprogramme umfassen auch Förderungen für Investitionen in Oberösterreich.

Das Verhältnis der aufgewandten (Förderungs-) Kapitalien zu eingesparter CO²-Emissionen in Tonnen stellt sich gemäß einer Auswertung der Kommunalkredit Austria AG für die verschiedenen Förderungsprogramme wie folgt dar (ausgedrückt in Minderungskosten pro Tonne jährlicher CO₂-Minderungen).

Übersicht über spezifische CO₂-Minderungskosten:

Förderschwerpunkt	Förderung in ATS pro tCO ₂ - Minderung p.a.	Investitionskosten - ATS pro t CO ₂ - Minderung (Vergleichswerte auch aus anderen Quellen)
1. Blockheizkraftwerke, Gasturbinen	unter 1.000	1.000 - 4.500
2. Kleinwasserkraft	2.000 - 5.000	5.000 - 20.000
3. Energiesparmaßnahmen	3.000 (bei Großprojekten auch deutlich niedriger)	10.000 (bei Großprojekten auch deutlich niedriger)
4. Umstellung auf Biomasse, Einzelfeuerungen	2.000 - 5.000	2.500 - 15.000
5. Biomasse -Nahwärme	2.000 - 3.000 (plus BMLF u. Landesförderungen / Ökoenergiefonds)	15.000 - 20.000
6. Fernwärme (Betriebe)	1.000 - 4.000	7.000 - 20.000
7. Windkraft	2000 - 3000 (plus Einspeiseregulungen)	10.000 - 12.000
8. Geothermie	2.000 - 3.000	5.000 - 10.000
9. Solaranlagen (Heizung, WW)	3.000 - 6.000	12.000 - 40.000
10. Thermische Gebäudesanierungen (Anmerkung: längere Lebensdauer)	4.600 - 9.100	10.000 - 60.000
11. Fotovoltaik	50.000 - 70.000	200.000 - 300.000

Die Bandbreite dieser Bezugswerte ist von den Einzelprojekten abhängig, die auf Grund der spezifischen Projektsituation relativ große Schwankungen aufweisen können.

Auf Grund laufender Auswertungen und Anpassungen der Förderschwerpunkte wird sichergestellt, dass auch die Kosteneffizienz der eingesetzten Fördermittel bezogen auf den Umwelteffekt optimiert wird.